

Fünf Jahre §§ 152a Abs. 2, 263a Abs. 3 StGB: Ein Plädoyer für die Korrektur handwerklicher Mängel bei der innerstaatlichen Umsetzung von EU-Vorgaben

Von Prof. Dr. Martin Heger, Humboldt-Universität zu Berlin

I. Einleitung

Das 35. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22.12.2003,¹ in Kraft getreten am 28.12.2003, brachte in Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (Rb)² Erweiterungen des 8. BT-Abschnitts des StGB „Geld- und Wertzeichenfälschung“ sowie des Computerbetruges durch Einfügung der Absätze 3 und 4 in § 263a StGB. Die Implementierung dieser EU-Vorgaben in das deutsche Strafrecht erfolgte nicht nur mit gut halbjähriger Verspätung; bereits erste Kommentare in der Rechtswissenschaft machten auf Ungereimtheiten des Umsetzungsgesetzes aufmerksam,³ die aber bislang nicht vom Gesetzgeber zum Anlass für eine Reform der damaligen Reform genommen worden sind. Deshalb und weil auch im Schrifttum diese strukturellen Missstände bei der Implementierung europäischer Vorgaben in nationale Strafnormen nicht immer wahrgenommen werden, sollen diese hier noch einmal ausgeführt werden. Allerdings ist wohl zuzugeben, dass weder § 152a Abs. 2 noch § 263a Abs. 3 StGB derzeit in der deutschen Strafrechtspraxis eine bedeutende Rolle spielen, weshalb der „Leidensdruck“ der Strafjustiz sich in Grenzen hält. Da aber der deutsche Strafgesetzgeber seit Beginn des 21. Jahrhunderts zunehmend Vorgaben aus Brüssel in das nationale Strafrecht einbauen muss und dabei obendrein – spätestens aufgrund des Urteils des BVerfG vom 18.7.2005 zum Europäischen Haftbefehl⁴ – peinlich genau die der nationalen Gesetzgebung noch verbleibenden Spielräume ausloten und gegebenenfalls im Geiste der bisherigen nationalen Regelung ausfüllen muss, sollte man jedenfalls als kriminalpolitisches

¹ BGBl. 2003 I, S. 2838. – Dazu *Husemann*, NJW 2004, 104; *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2007, § 11 Rn. 87 ff.

² ABLEU 2001, Nr. 149, S. 4. – Die Kommission ist der Auffassung, dass im Lichte des Umweltstrafrechts-Urteils des EuGH vom 13.9.2005 dieser Rahmenbeschluss auf eine EG-rechtliche Kompetenzgrundlage gestützt werden müsste (vgl. KOM [2005] 583 endg., S. 7 [Anhang]).

³ Zu § 152a Abs. 2 bereits *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 25. Aufl. 2004, § 152a Rn. 8 f. – Die Kritik an § 263a Abs. 3 StGB von *Duttge*, in: Heinrich (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag, 2004, S. 285 ff., betrifft dagegen weit grundsätzlicher die Legitimation einer derart weit vorverlagerten Strafvorschrift; dem soll hier nicht weiter nachgegangen werden.

⁴ BVerfGE 113, 273; dazu *Vogel*, JZ 2005, 801; *Lagodny*, StV 2005, 515; *Gas*, EuR 2006, 285; *Schünemann*, StV 2005, 681; *Hufeld*, JuS 2005, 865; *Ranft*, wistra 2005, 361; *Wasmeyer*, ZEuS 2006, 23; *Tomuschat*, EuGRZ 2005, 453; *Buermeyer*, HRRS 2005, 273; *Klink/Proelß*, DöV 2006, 469; *Bosbach*, NSTz 2006, 104; *Jekewitz*, GA 2005, 625; *Tams*, JA 2006, 177; *Knopp*, JR 2005, 448; *Stachel*, Verwaltungsrundschau 2005, 394; *Böhm*, NJW 2005, 2588; *Kretschmer*, Jura 2005, 780.

Postulat dem Bundesgesetzgeber noch einmal den Spiegel vorhalten, damit zukünftig die Systematik innerhalb des StGB sowie innerhalb der einzelnen Strafnormen im Blick behalten wird.

II. § 152a Abs. 2 StGB

In Umsetzung von Art. 2 lit. c Rb hat der deutsche Gesetzgeber in § 152a StGB n.F. die Fälschung von Zahlungskarten ohne Garantiefunktion, die als solche bisher nicht strafbewehrt war, sowie von Schecks und Wechseln, deren Fälschung bisher im Regelfall eine Urkundenfälschung dargestellt hat, als eigenständigen Straftatbestand ausgestaltet und die in § 152a StGB a.F. geregelte Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in § 152b StGB unnummeriert.

1. Zum Umfang der Versuchsstrafbarkeit

Während § 152b StGB wie auch seine Vorgängernorm in Grundtatbestand (jeweils Abs. 1) und Qualifikation (jeweils Abs. 2) als Verbrechen ausgestaltet ist, so dass sich die generelle Versuchsstrafbarkeit bereits aus §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB ergibt, stellt sowohl der Grundtatbestand der Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln (§ 152a Abs. 1) als auch dessen – zu §§ 152a Abs. 2 a.F. und 152b n.F. – wortgleicher Qualifikationstatbestand einer gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung in § 152a Abs. 1 StGB angesichts der Mindeststrafe von sechs Monaten „nur“ ein Vergehen dar. Gleichwohl hat der Gesetzgeber die Versuchsstrafbarkeit bereits in § 152a Abs. 2 StGB zwischen Grundtatbestand und Qualifikation platziert. Unzweifelhaft ist damit der Versuch einer „einfachen“ Zahlungskartenfälschung als solcher strafbewehrt. Dagegen legt zumindest die Systematik des neuen § 152a StGB nahe, dass die vorherige Versuchsstrafbarkeit für den folgenden Qualifikationstatbestand des § 152a Abs. 3 StGB keine Anwendung findet.⁵ Selbstverständlich bleibt bei einem versuchten gewerbs- oder bandenmäßigen Handeln i.S.v. § 152a Abs. 3 StGB eine Strafbarkeit wegen versuchter „einfacher“ Zahlungskartenfälschung gem. §§ 152a Abs. 1, Abs. 2, 22 StGB, doch lässt sich weder bei der Straffrahmenwahl noch bei der Tenorierung berücksichtigen, dass der Täter immerhin auch eines der Qualifikationsmerkmale des § 152a Abs. 3 StGB erfüllt hat. Da die Gewerbs- und Bandenmäßigkeit überdies bereits bei Versuchsbeginn vollendet ist, d.h. ihrerseits nicht nur versucht wird, so dass ihr Strafschärfungspotenzial nicht erst aus ihrer späteren Verwirklichung resultiert, sondern die Tatausführung ab dem Versuchsbeginn erheblich schwerer erscheinen lässt, ist der Verzicht des Gesetzgebers auf eine eigenständige Versuchspönalisierung von § 152a Abs. 3 StGB zumindest unglücklich.

⁵ *Lackner/Kühl* (Fn. 3), 26. Aufl. 2007, § 152a Rn. 8; offen gelassen von *Stree/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2007, § 152a Rn. 12.

Grund für diese Fehlpositionierung des neuen § 152a Abs. 2 StGB war wohl, dass der Gesetzgeber die in der Tat insbesondere für die nunmehr in § 152a StGB aufgenommenen Fälschung von Schecks und Wechseln zu konstatierende Nähe zur Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB zum Anlass genommen hat, die Strafraumen sowie die Strukturierung der einzelnen Absätze des neuen § 152a StGB auch an § 267 StGB zu orientieren.⁶ Für die Strafraumen ist diese Orientierung an einer verwandten Norm außerhalb der §§ 146 ff. StGB sicherlich ein gangbarer Weg. Für die Übernahme einiger Strukturelemente des § 267 StGB und dabei offenkundig wohl auch der Platzierung der Versuchsstrafbarkeit im Zweiten Absatz von § 152a StGB wäre dieser Weg allerdings nur dann geeignet gewesen, wenn nicht zugleich auch einige strukturelle Merkmale des § 152a StGB a.F. wie insbesondere die Ausgestaltung von § 152a Abs. 3 StGB als Qualifikation übernommen worden wären. Dagegen ist § 267 Abs. 3 StGB als Strafzumessungsregel ausgestaltet; die Regelbeispiele des § 267 Abs. 3 Nr. 1 StGB entsprechen zwar inhaltlich den Qualifikationsmerkmalen von § 152a Abs. 3 StGB. Für Regelbeispiele ist aber in der Gesetzgebung wie auch Rechtsprechung und h.M. im Schrifttum anerkannt, dass diese als bloße benannte Strafzumessungsregeln keiner eigenen Versuchsstrafbarkeit unterliegen; umgekehrt ist weitgehend anerkannt, dass jedenfalls das Vorliegen eines „vollendeten“ Regelbeispiels zu einer Strafraumenverschiebung des versuchten „Grund“-Tatbestandes führen kann. Da – wie gesagt – die hier strafscharfend eingesetzten Merkmale der Gewerbs- und Bandenmäßigkeit bei Versuchsbeginn der Zahlungskartenfälschung wie auch der Urkundenfälschung vorliegen, kann auf der Grundlage dieser h.M. auch bei einer nur versuchten Urkundenfälschung (§§ 267 Abs. 1, 2, 22 StGB) durch einen gewerbs- oder bandenmäßig Handelnden der mit § 152a Abs. 3 StGB identische Strafraumen des § 267 Abs. 3 StGB zugrunde gelegt werden, während die Strafe eines ebenfalls gewerbs- oder bandenmäßig Zahlkarten Fälschenden, wenn er im Versuchsstadium stecken bleibt, nur aus § 152a Abs. 1 StGB zu bemessen ist.

2. Zum Verhältnis zur Urkundenfälschung

Diese Disharmonie zwischen den beiden strukturell ähnlichen Tatbeständen der §§ 152a, 267 StGB wäre nicht weiter schlimm, wenn in dem eben geschilderten Fall für den Zahlkartenfälscher ein Rückgriff auf §§ 267 Abs. 1, 22 i.V.m. § 267 Abs. 3 StGB möglich wäre. Es entspricht aber dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, dass § 152a StGB

gegenüber § 267 Abs. 1 StGB *lex specialis* sein soll. In der Gesetzesbegründung heißt es:⁷

„Die Tathandlungen von § 152a StGB sollen denen der bisherigen Vorschrift entsprechen. Soweit sich die Taten mit denen der Urkundenfälschung (§ 267 Abs. 1 StGB) überschneiden, geht § 152a StGB als speziellere Regelung vor.“ Und die Einfügung von § 152a StGB in den Vortatenkatalog einer Geldwäsche (§ 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StGB n.F.) wurde so gerechtfertigt:⁸

„Da der vorgeschlagene neue § 152a StGB (Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln) die Urkundenfälschung als speziellere Regelung verdrängt, soll zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken auch diese Vorschrift in den Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a StGB aufgenommen werden.“

Jedenfalls gegenüber dem Grundtatbestand der Urkundenfälschung einschließlich der nicht tatbestandsmäßigen Strafschärfungsregelungen ist daher § 152a StGB *lex specialis*;⁹ solange mithin wenigstens der Grundtatbestand des § 152a Abs. 1 StGB eingreift – und sei es im Versuchsstadium – verbietet sich nach dem Willen des Gesetzgebers ein Rückgriff auf die Tatbestände der Urkundenfälschung. Die Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln bewirkt damit, wenn sie entweder banden- oder gewerbsmäßig begangen wird und im Versuchsstadium stecken bleibt, eine Privilegierung gegenüber der sonst regelmäßig zu bejahenden versuchten Urkundenfälschung in einem besonders schweren Fall.

Da sich die Spezialität des § 152a StGB ausdrücklich nur auf die (einfache) „Urkundenfälschung (§ 267 Abs. 1 StGB)“ beziehen soll, wird jedenfalls die Verbrechensqualifikation einer gewerbs- und bandenmäßigen Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 4 StGB dadurch nicht verdrängt,¹⁰ so dass bei einem Zusammenfallen von Gewerbs- und Bandenmäßigkeit auch eine Versuchsstrafbarkeit gem. §§ 267 Abs. 4, 22 StGB gegeben ist. Dass in der Begründung zur Erweiterung des Straftatenkatalogs von § 261 Abs. 1 Nr. 2 StGB allgemein von der „Urkundenfälschung als speziellere(r) Regelung“ die Rede ist, ist dagegen ohne Belang, weil § 267 Abs. 4 StGB als Verbrechen bereits unter § 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB subsumiert würde und deswegen keine Aufzählung der Norm im Zusammenhang mit dem Vergehenskatalog des § 261 Abs. 2 Nr. 4 StGB stattfinden müsste.

⁷ BR-Drs. 564/03, S. 13.

⁸ BR-Drs. 564/03, S. 15.

⁹ Lackner/Kühl (Fn. 5), § 152a Rn. 9. – Vgl. BGH NStZ 2005, 329.

¹⁰ Erb, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2005, Bd. 2, § 152a Rn. 16, bejaht daher Idealkonkurrenz; a.A. Rudolphi/Stein, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 7. Aufl., 67. Lieferung, Stand: Oktober 2006, § 152a Rn. 16, trotz der dadurch eintretenden „gewissen Privilegierungswirkung“.

⁶ Vgl. BR-Drs. 564/03, S. 13: „Wie bei der Urkundenfälschung soll auch der Versuch der Fälschung von Karten Schecks und Wechseln strafbar sein (§ 152a Abs. 2 StGB). § 152a Abs. 3 StGB soll wie § 152b Abs. 2 StGB eine Qualifikation für die gewerbsmäßige oder die bandenmäßige Begehung der Tat enthalten. Der Strafraumen soll dabei dem der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Urkundenfälschung entsprechen (§ 267 Abs. 3 Nr. 1 StGB).“ – So auch Lackner/Kühl (Fn. 5), § 152a Rn. 8

III. § 263a Abs. 3 StGB

Wenig klar ist auch das Verhältnis des mit dem 35. StÄG eingefügten Absatzes 3 zu den vorherigen Bestimmungen des Computerbetrugs. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:¹¹

„Der vorgeschlagene neue Absatz 3 soll – ähnlich den §§ 149, 275 StGB – Vorbereitungshandlungen selbständig mit Strafe bedrohen.“

1. Tenorierung

Dieser Charakter als verselbständigter Vorfeldtatbestand gegenüber einem „klassischen“ Computerbetrug i.S.v. § 263a Abs. 1 StGB sowie auch die niedrigere Höchststrafe von drei Jahren und die Unanwendbarkeit von § 263 Abs. 2-7 StGB a.F. sprechen dafür, dass eine Vorbereitungshandlung – aufgrund der Einfügung in den Tatbestand des § 263a StGB ebenfalls als (vollendeter) „Computerbetrug“ strafbar – hinter einen darauf aufbauenden Computerbetrug gem. § 263a Abs. 1 StGB zurücktreten muss. Zwar ändert sich dadurch nichts an der Tenorierung – jeweils ist der Täter wegen „Computerbetruges“ schuldig zu sprechen – doch schlägt sich die Anwendbarkeit von § 263a Abs. 1 StGB im höheren Strafraumen nieder.

Zweifelhaft scheint hingegen, wie zu verfahren ist, wenn der durch eine Tathandlung i.S.v. § 263a Abs. 3 StGB vorbereitete Computerbetrug gem. § 263a Abs. 1 StGB im Versuchsstadium stecken bleibt. Orientiert sich die Tenorierung im Schuldspruch hier an der materiell schwerer wiegenden Versuchstat und nicht an deren bloßer Vorbereitung, müsste ein bereits als solcher vollendeter „Computerbetrug“ gem. § 263a Abs. 3 StGB hinter einen nur „versuchten Computerbetrug“ gem. §§ 263a Abs. 1, 2, 22 i.V.m. § 263 Abs. 2 StGB zurücktreten.¹² Soll hingegen die Strafbarkeit nur aus dem vollendeten § 263a Abs. 3 StGB herzuleiten sein, wäre der nachfolgende Versuch des § 263a Abs. 1 StGB mitbestrafte Nachtat und angesichts der nur fakultativen Strafmilderung für einen Versuch (§ 23 Abs. 2 StGB) ein Zugriff auf den höheren Strafraumen von § 263a Abs. 1 StGB nicht möglich.¹³ Nimmt man zwischen §§ 263a Abs. 1, 2, 22 i.V.m. § 263 Abs. 2 und § 263a Abs. 3 StGB Tateinheit (§ 52 StGB) an, gäbe es keine Wertungswidersprüche bei der Strafraumenwahl. Dagegen wäre der Tenor sprachlich wenig gelungen: „versuchter Computerbetrug in Tateinheit mit Computerbetrug“ macht entgegen der Klarstellungsfunktion der Idealkonkurrenz nicht wirklich deutlich, dass eine zunächst i.S.v. § 263a Abs. 3 StGB nur vorbereitete Straftat gem. § 263a Abs. 1 StGB immerhin ins Versuchsstadium gelangt ist. Schließlich ist der Anknüpfungspunkt einer Strafbarkeit gar nicht „dieselbe Handlung“, wie es in § 52 Abs. 1 StGB für Tateinheit grundsätzlich vorgesehen ist, denn Tathandlung von § 263a Abs. 3 StGB ist z.B. das Sichverschaffen eines

Computerprogramms, mit dessen Hilfe dann erst die Tathandlung des § 263a Abs. 1 StGB – z.B. eine unbefugte Einwirkung auf den Ablauf eines Datenverarbeitungsvorgangs – vorgenommen werden soll. Die Bejahung von Tatmehrheit i.S.v. § 53 StGB widerspricht dem allgemeinen Grundsatz, wonach Vorbereitungshandlungen in der nachfolgenden (versuchten) Tatbegehung aufgehen.

Diese Unklarheiten hätte der Gesetzgeber unschwer vermeiden können, wenn er einen eigenen Vorfeldtatbestand außerhalb des § 263a StGB mit einer eigenen Überschrift geschaffen hätte (z.B. als § 263b StGB); darin hätte auch – wie z.B. in § 265 StGB – die Subsidiarität dieses Vorfeldtatbestandes gegenüber einer nachfolgenden Nutzung der Vorbereitungshandlung durch einen versuchten oder vollendeten Computerbetrug gem. § 263a Abs. 1 StGB zum Ausdruck gebracht werden können.

2. Beihilfe

Die Entscheidung des Gesetzgebers für § 263a Abs. 3 StGB erscheint umso unglücklicher, bedenkt man, dass die darin genannten Vorbereitungshandlungen auch für Dritte geschehen können, die darauf aufbauend einen Computerbetrug gem. § 263a Abs. 1 StGB begehen oder jedenfalls dies versuchen; zu nennen hierfür ist die in § 263a Abs. 3 StGB enthaltene Tathandlung des „einem-anderen-Verschaffen“, die gegenüber dem Rahmenbeschluss eindeutig eine nicht geforderte Übererfüllung darstellt¹⁴ und daher vom deutschen Gesetzgeber auch ohne Rücksicht auf die Brüsseler Vorgaben wieder fallen gelassen werden könnte. Ist dieses Verhalten eines Dritten vom Vorsatz des (Vorbereitungs-)Täters umfasst und möchte er diesem helfen, handelt es sich um eine tatbestandlich verselbständigte Form bloßer Beihilfe zu dem nachfolgenden vollendeten oder gar nur versuchten Computerbetrug, die aber ihrerseits als (vollendeter) Computerbetrug strafbar sein soll. Die für die Beihilfe gem. § 27 Abs. 2 i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 StGB obligatorische Strafraumenverschiebung reduziert für den Gehilfen die Obergrenze auf 3 Jahre und 9 Monate Freiheitsstrafe. Hat mithin jemand einem Dritten das Computerprogramm verschafft und nutzt es dieser zu einem vollendeten Computerbetrug gem. § 263a Abs. 1 StGB könnte man darin sowohl eine Beihilfe zu diesem Computerbetrug als auch einen eigenständigen täterschaftlich begangenen Computerbetrug erkennen; ersterenfalls klänge die Tenorierung milder, letzterenfalls wäre der Strafraumen geringer. Wer mittels eines Computerprogramms dem (Haupt-)Täter beim Computerbetrug (§ 263a Abs. 1) aushilft, stünde damit hinsichtlich der Strafdrohung besser da, als derjenige, der ihn nur psychisch dabei bestärkt, obwohl erstere physische Beihilfebehandlung regelmäßig erheblich schwerer wiegen dürfte als letztere bloß psychische.

IV. Fazit

Die parlamentarische Gesetzgebung ist bei der Umsetzung von EU-Rahmenbeschlüssen in das deutsche Recht jedenfalls

¹¹ BR-Drs. 564/03, S. 15.

¹² So Cramer/Perron, in: Schönke/Schröder (Fn. 5), § 263a Rn. 40; Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 54. Aufl. 2007, § 263a Rn. 40.

¹³ So wohl Lackner/Kühl (Fn. 5), § 263a Rn. 27.

¹⁴ Duttge (Fn. 3), S. 285 (290).

nicht nur ein „Lakai von Brüssel“.¹⁵ Zwar muss sie aus Sicht der deutschen Strafrechtsordnung möglicherweise auch „Kröten schlucken“,¹⁶ doch sollte der nationale Strafgesetzgeber bei verbleibenden Spielräumen umso sorgfältiger prüfen, ob die im Zuge der Umsetzung einer EU-Vorgabe en passant vorgesehenen weiteren Änderungen des deutschen Strafrechts in sich stimmig sind. Sonst droht die deutsche Strafrechtssystematik nicht nur durch EU-Vorgaben, sondern auch durch dadurch veranlasste nationale Gesetzesänderungen Schaden zu nehmen. Auf gesetzestechnische Mängel des zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 29.7.2002 erlassenen 37. Strafrechtsänderungsgesetzes hat *Schroeder* hingewiesen.¹⁷ Solche handwerklichen Fehler bei der Umsetzung darf man aber ebenso wenig wie Übererfüllungen der europäischen Vorgaben den Organen der EU anlasten. Man mag aus guten Gründen die mit den EU-Vorgaben verbundene Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes in das Vorbereitungsstadium beklagen,¹⁸ doch muss man sich als deutscher Gesetzgeber vor Augen halten, dass diese Vorgaben nicht nur überholt wurden, sondern dabei zugleich strukturelle Brüche in die deutsche Gesetzssystematik hineingetragen wurden. Für eine Korrektur der §§ 152a Abs. 2, 263a Abs. 3 StGB ist es auch fünf Jahre nach deren Einfügung in das deutsche Strafrecht nicht zu spät; vielmehr läge darin ein deutliches Zeichen, zukünftig auch angesichts von EU-Vorgaben deren Umsetzung möglichst systemkonform voranzubringen.

¹⁵ Vgl. die Überschrift von *Schünemann*, StV 2003, 536: „Die parlamentarische Gesetzgebung als Lakai von Brüssel?“

¹⁶ Vgl. *Husemann*, NJW 2004, 104 (107) zu § 263a Abs. 3 n.F.: „Zwar ist ein entsprechendes Vorziehen der Strafbarkeit ein Systembruch im Vergleich zu § 263 StGB. Auf Grund der europarechtlichen Vorgaben durch den Rahmenbeschluss bestand jedoch hier kein Spielraum des Gesetzgebers.“

¹⁷ *Schroeder*, GA 2005, 307.

¹⁸ So eindrücklich und aus guten Gründen *Duttge* (Fn. 3), S. 285 ff.